

Eingemeindung Bommersheims

Von Stadtbürgermeister Horn

Die bereits im Jahre 1913 mit Vertretern der Gemeinde Bommersheim aufgenommenen, im Jahre 1919 fortgesetzten Eingemeindungsverhandlungen kamen erst während der Berichtsperiode, im Frühjahr 1929, nach mehrfachem Scheitern zum endgültigen Abschluß und fanden ihren Niederschlag in einem von Vertretern beider Gemeinden am 18. Mai 1929 unterzeichneten, für beide Teile rechtsverbindlichen Eingemeindungsvertrag. Aus der langen Verhandlungsgeschichte seien nur folgende bemerkenswerte Punkte hier festgehalten.

Die Gemeinde Bommersheim wurde auf Grund eines Wasserlieferungsvertrages, der auf ihren Antrag vom 13. Dez. 1900 zustande kam, seit 1901 aus der Oberurseler Wasserleitung mit Wasser versorgt. Nach diesem Vertrag vom 4. Juni 1901 sollte aber nur der eigentliche Ortskern, oder, wie es im Vertrag heißt „der Ortsbering“ mit Wasser versorgt werden. Diese einengenden Bestimmungen wurden von Bommersheim, solange die landwirtschaftliche Bevölkerung noch überwog und solange ein Interesse an Zuwachs nichtlandwirtschaftlicher Bevölkerungsteile nicht vorhanden war, als drückend nicht empfunden. Erst später, mit stark zunehmender Einwohnerzahl und mit einer Verschiebung in der beruflichen Zusammensetzung wurde das Interesse nach einer umfangreichen Wasserversorgung, als der Grundlage weiteren Ausbaues der Gemeinde, größer. Die auf die Rohrnetzerweiterungen und auf umfangreichere Wasserlieferung hinzielenden Anträge der Gemeinde Bommersheim aus den Jahren 1906, 1918 und 1921 bis 1928 fanden bei der Stadtverwaltung Oberursel schärfsten Widerstand, weil man durch eine Ausdehnung Bommersheims, die nur nach der Richtung auf Oberursel zu erfolgen konnte, den weiteren planmäßigen Ausbau der Stadt nach Süden hin nicht ohne Grund erschwert glaubte. Von Oberursel wurden die Wasserlieferungsverhandlungen von allem Anfang an mit Eingemeindungsverhandlungen in Verbindung gebracht. Wenn auch **schleppend**, so wurde doch schließlich erreicht, daß am 17. 12. 1925 ein Eingemeindungsvertrag zustande kam, der von 3 Vertretern des Magistrats der Stadt Oberursel und von drei Vertretern der Gemeinde Bommersheim am 17. 12. 1925 unterzeichnet wurde. Dieser Entwurf wurde aber von der Bommersheimer Gemeindevertretung abgelehnt. Ein nochmaliger Einigungsversuch am 3. 3. 1926 scheiterte ebenfalls an dem Widerstand der Vertreter Bommersheims, die nunmehr wieder erklärten, nur an einer uneingeschränkten Wasserbelieferung, nicht aber an einer Eingemeindung interessiert zu sein. Von der Stadt Oberursel wurde nunmehr die Aufsichtsbehörde über den Stand der Verhandlungen ins Bild gesetzt. Es fand dann am 14. 12. 1926, 14 Tage vor Abgang des damaligen Bürgermeisters eine Ortsbesichtigung statt, an der ein Vertreter des Herrn Regierungspräsidenten, der Herr Landrat, Vertreter der Stadt Oberursel und Gemeindevertreter Bommersheims teilnahmen. Auch hierbei wurde eine Einigung nicht erzielt. Die Vertreter Bommersheims forderten mit Nachdruck uneingeschränkte Wasserlieferung, wozu sie nach dem Wasserlieferungsvertrag vom 4. Juni 1901 berechtigt seien und wiederholten ihren bereits am 6. 8. 1926 an den Herrn Landrat gerichteten Antrag auf Einsetzung des Schiedsgerichts, der im § 9 des Wasserlieferungsvertrages vorgesehen ist. Dieses

Schiedsgericht, zu dem die Stadt Oberursel Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Seefried, Bad Homburg und die Gemeinde Bommersheim, Herrn Amtsgerichtsrat Waldemar Schmidt, Bad Homburg, als Beisitzer entsandten, tagte unter dem Vorsitz des Herrn Landrat van Erckelens. Im Verlaufe der Verhandlungen ließ die Stadt Oberursel durch ihren Beisitzer zur Abwendung des Schiedsspruches einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, wonach zur Beseitigung polizeiwidriger Zustände alle bereits bis dahin bebauten Grundstücke der Gemeinde Bommersheim mit Wasser versorgt werden sollten. Um nicht erneut solche unerquicklichen Zustände zu schaffen, verlangte die Stadt Oberursel, daß außerhalb des Ortsberings ohne ihre Zustimmung weitere Bauten nicht mehr errichtet werden dürften. Dieser Vergleichsvorschlag wurde von der Gemeinde Bommersheim abgelehnt, weil Oberursel für sein Entgegenkommen die Umgemeindung eines rund 90 ha großen, in die Oberurseler Gemarkung hineinragenden unbebauten Teiles der Bommersheimer Gemarkung verlangte, der bis zu 68% Eigentum von Oberurseler Bürgern ist. Daraufhin fällte das Schiedsgericht ein der Auffassung der Oberurseler Verwaltung entsprechendes Urteil.

Nunmehr versuchte die Gemeinde Bommersheim, ihre Absichten auf dem Wege der zwangsweisen Bildung eines Zweckverbandes durch den Herrn Oberpräsidenten zu erreichen. Die Stadt Oberursel beantragte Ablehnung des Antrages der Gemeinde Bommersheim mit der Begründung, daß die Voraussetzungen zur zwangsweisen Bildung eines Zweckverbandes nicht erfüllt seien.

In einer am 29. 11. 1927 zwischen dem Bürgermeister von Oberursel und 5 Vertretern der Gemeinde Bommersheim stattgefundenen Besprechung wurde der zur Abwendung des Schiedsgerichtsurteils von Oberursel gemachte Vergleichsvorschlag, und zwar dieses Mal von den Vertretern Bommersheims wieder aufgegriffen. Der Vorschlag wurde dahin erweitert, daß die Gemeinde Bommersheim durch Abtretung eines Teiles ihrer Gemarkung Steuerausfälle nicht erleiden solle. Obwohl sich die Situation der Stadt Oberursel durch den für sie günstigen Schiedsspruch geklärt hatte, die Stadtverwaltung also keine Veranlassung mehr hatte, an dem ursprünglichen und von Bommersheim damals abgelehnten Vergleichsvorschlag festzuhalten, nahm sie ihn dennoch wieder auf, in der Hoffnung, endgültig zu einer Einigung, wenn auch ohne Eingemeindung, zu kommen. Wider Erwarten wurde der von Bommersheimer Vertretern aufgenommene Vorschlag in der am 20. 12. 1927 stattgefundenen Vertretersitzung in Bommersheim einstimmig abgelehnt. Die Verhandlungen mit Bommersheim waren nunmehr von neuem gescheitert.

Da die Vertreter von Bommersheim immer noch mit der zwangsweisen Bildung eines Zweckverbandes zur Wasserversorgung rechneten, wurden sie in einer am Freitag, den 25. I. 1929 stattgefundenen Sitzung von einem Vertreter des Herrn Regierungs-Präsidenten über die Zwecklosigkeit solcher Zwangsmaßnahmen eingehend unterrichtet. Daraufhin kamen aus der Bürgerschaft Bommersheims zahlreiche Anregungen zur Wiederaufnahme der Eingemeindungsverhandlungen, die dann auch in verhältnismäßig kurzer Zeit endgültig abgeschlossen werden konnten.

Der am 4. II. 1929 vom Magistrat gutgeheißene Entwurf eines Eingemeindungsvertrages fand die Zustimmung des Kreisausschusses. Die Stadtverordnetenversammlung billigte am 28. III. 1929 einstimmig die vom Magistrat in der Eingemeindungsfrage unternommenen Schritte und bildete zwecks endgültigen Abschlusses eine Eingemeindungskommission, die dann mit der von Bommersheim gewählten Eingemeindungskommission in einer gemeinsamen Sitzung am 10. V. 1929 sich dahin einigte, die Annahme des Eingemeindungsvertrages den Gemeindevertretern anzuempfehlen. Während nun die Vorschläge dieser Kommissionen von der Gemeindevertretung Bommersheim in ihrer Sitzung vom 17. Mai einstimmig gutgeheißен wurden, hat die Stadtverordnetenversammlung zu Oberursel den vom Magistrat einstimmig gemachten Vorschlag nur mit knapper Mehrheit angenommen. Der Vertrag wurde daraufhin am 18. Mai 1929 von 2 Vertretern des Magistrats der Stadt Oberursel und 3 Vertretern der Gemeinde Bommersheim unterfertigt und die Eingemeindung auf Antrag der Stadt Oberursel vom 12. Juli durch Beschluß des Staatsministeriums vom 1. August mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 als vollzogen angesehen.

Die Uebergabe der Verwaltung der Gemeinde Bommersheim an die Stadt Oberursel fand in feierlicher gemeinsamer Sitzung der städtischen Körperschaften von Oberursel mit der Gemeindevertretung von Bommersheim, bei welcher der Herr Landrat als Vertreter der Regierung und als Vorsitzender des Kreisausschusses zugegen war, am 30. September 1929 zu Bommersheim statt.

In Bommersheim ist eine Verwaltungsstelle geblieben, die an vier Nachmittagen offengehalten wird, um den Bommersheimer Einwohnern Gelegenheit zu geben, ihre Steuern entrichten und ihre sonstigen Verwaltungsangelegenheiten dort unmittelbar vorbringen zu können. Zum ehrenamtlichen Vorsteher dieser Verwaltungsstelle wurde von der Gemeindevertretung der Landwirt Karl Schmidt gewählt.

Würdigung der Eingemeindung

Waren die restlose Wasserversorgung, nicht unerhebliche Steuererleichterungen und der Wunsch, dennoch wesentliche Verbesserungen im Zustande der Straßen und Wege herbeizuführen, die Hauptgründe, die die Vertreter Bommersheims veranlaßten, der Vereinigung ihre Zustimmung zu geben, so sah die Stadt Oberursel den Wert der Zusammenlegung vor allen Dingen in Gründen der Stadtplanung und der Siedlungspolitik.

Die für die Stadt Oberursel mit nicht geringen finanziellen Opfern erreichte Vergrößerung des Stadtgebietes kann nur dann als wertvoll angesehen werden, wenn es möglich sein wird, einen beide Gemarkungen umfassenden Bebauungsplan aufzustellen, durch den der kommenden Entwicklung alle Wege geebnet sein werden.

Bericht des Stadtbürgermeister Horn von 1929

Quelle: ArchObuGV

Repro: H.Schmidt, ObuGV